Bundesrat Drucksache 222/2/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Punkt 37 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 2 der Drucksache 222/1/87 erhält folgende Fassung:

§ 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik bis einschließlich des Schuljahres 1986/87, das den Anrechnungsvoraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) entspricht, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt bei Besuch des Schwerpunkts A des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik mit einem Jahr. Bei Besuch des Schwerpunkts B oder C des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik erfolgt die Anrechnung mit mindestens einem halben Jahr und bei Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Elektrotechnik mit einem Jahr.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den **in der Anlage 2 aufgeführten Berufen,** das die Anrechnungsvoraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt, ist auf die Ausbildungszeit in den industriellen Berufen der Berufsfelder Metalltechnik und Elektrotechnik der Anlage 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I. S. 1061) anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt in den Berufen des Schwerpunkts A des Berufsfelds Metalltechnik mit einem Jahr, in den Berufen der Schwerpunkte B und C des Berufsfelds Metalltechnik mit mindestens einem halben Jahr und in den Berufen des Berufsfelds Elektrotechnik mit einem Jahr."

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Übergangsregelung ist zu eng. Für diese Enge besteht auch keine sachliche Veranlassung.

Die Verordnung sieht für die Fälle des Besuchs eines "alten" Berufsgrundbildungsjahres und der anschließenden Ausbildung in einem neugeordneten Beruf eine verbindliche Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres nur für Schüler des Schuljahres 1986/87 vor. Für alle anderen Übergangsfälle, d. h. für den Besuch eines "alten" Berufsgrundbildungsjahres in früheren Schuljahren und Aufnahme der Ausbildung in einem neugeordneten Beruf und für den Besuch eines "neuen" Berufsgrundbildungsjahres und Aufnahme einer Ausbildung in noch nicht neugeordneten Metall- und Elektroberufen (Handwerksberufe und Industrieausbildung während der vorgesehenen Übergangszeit), will der Verordnungsgeber keinerlei verbindliche Anrechnungsbestimmungen treffen. Er verweist für diese Fälle lediglich auf die freiwillige Möglichkeit einer individuellen Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 2 BBiG.

Die vom Verordnungsgeber vorgesehene sehr enge Übergangsregelung schafft für den langen Zeitraum bis zum Abschluß der Neuordnung auch im Handwerksbereich und zum Ablauf einer neuen Übergangsfrist für alte Handwerksberufe gefährliche anrechnungsfreie Räume in zwei wichtigen Berufsfeldern. Dadurch könnte der Anrechnungsgrundsatz im Bereich des schulischen Berufsgrundbildungs-

jahres unvertretbar beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung fände auch keine Rechtfertigung durch Inkongruenzen zwischen den Inhalten des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und der Ausbildungsordnungen in den Übergangsfällen von "Neu auf Alt" oder "Alt auf Neu", wenn - wie beantragt - Differenzierungen beim zeitlichen Umfang der Anrechnung vorgesehen werden. Die Möglichkeit von Individualverkürzungen der Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 2 BBiG in diesen Fällen kann keinesfalls Anrechnungsverbindlichkeiten ersetzen. Im übrigen würden sich bei der vom BMWi vorgesehenen Übergangsregelung für zahlreiche Übergangsfälle unvertretbar lange Ausbildungszeiten von bis zu 4 1/2 Jahren ergeben.

Es ist mithin erforderlich, zunächst auch eine verbindliche Anrechnung alter Berufsgrundbildungsjahre früherer Schuljahre auf die Ausbildungszeit neugeordneter Berufe zu bestimmen, wie dies in Absatz 1 der Neufassung des § 5 geschieht. Was inhaltlich für ein Schuljahr auch aus der Sicht des Verordnungsgebers möglich sein soll, kann nicht für dieselben Inhalte früherer Schuljahre nicht mehr möglich sein. Zahlreiche Altbewerber, die nach dem Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres z. B. ihren Wehrdienst abgeleistet haben oder aufgrund der Probleme auf dem Ausbildungsstellenmarkt nicht sofort einen Ausbildungsplatz gefunden haben, würden durch die vom Verordnungsgeber vorgesehene Regelung unvertretbar und auch ohne sachlichen Grund benachteiligt werden. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Neuordnung der Industrie die Möglichkeit einräumt, "alt" begonnene Ausbildungen nach einem Jahr noch auf die neugeordneten Berufe umzuschreiben. Das zeigt den gegebenen inhaltlichen Flexibilitätsraum, der auch bei Übergangsregelungen zur Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres alter Form auf die Ausbildung in neugeordneten Berufen zu beachten ist.

Angesichts der Tatsache, daß ab dem Schuljahr 1987/88 in den Ländern das neue Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik und Elektrotechnik weitestgehend bereits vorgehalten werden wird, bedarf es der verbindlichen Anrechnung dieser schulischen Berufsgrundbildungsjahre auf die Ausbildungszeit der Übergangsausbildung in den alten industriellen Berufen des Metall- und Elektrobereichs. Dem trägt der Absatz 2 der Neuformulierung des § 5 Rechnung.

Bei den vermutlich wenigen Übergangsfällen, die von dieser Regelung noch nicht erfaßt werden, kann das Fehlen einer verbindlichen Übergangsregelung für die Anrechnung hingenommen werden, schon allein, um die Übergangsbestimmungen nicht unverhältnismäßig zu verkomplizieren. Zu denken ist dabei an die Fälle, in denen an einzelnen Standorten künftig die neue Form des schulischen Berufsgrundbildungsjahres noch nicht geführt werden kann oder in denen künftig, wie z. B. in Niedersachsen, die bisherigen Schwerpunkte B und C im Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik neben der neuen Form noch weitergeführt werden und deren Absolventen eine neugeordnete Metallausbildung aufnehmen.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, der zu dem Verordnungsentwurf anzuhören war, in seiner Sitzung am 13./14.05.1987 mit den Stimmen aller 11 Länderbeauftragten und der Arbeitnehmerbeauftragten die hier beantragte Formulierung des § 5 der Verordnung empfohlen hat.